

# **BStGer BG.2015.9 vom 5. März 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2015.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.9)

FR: TPF BG.2015.9 du 5 mars 2015

IT: TPF BG.2015.9 del 5 marzo 2015

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar,

### **E. 1.2**

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 2**

Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di

- 4 -

procedura penale [CPP] – Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (sog. "forum praeventionis"; Art. 34 Abs. 1 StPO).

## **E. 2.2**

Bei der Beurteilung der Gerichtsstandsfrage muss von der aktuellen Verdachtslage ausgegangen werden. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten schlussendlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz „in dubio pro duriore“, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.14 vom 3. September 2014, E. 2.2 m.w.H.).

## **E. 2.3**

Gemäss seinen eigenen Aussagen soll A. am 2. Februar 2014 mit ca. 50 km/h in einen Baum gefahren sein. Ursache sei ein technischer Defekt am Fahrzeug gewesen. Jedoch kann gemäss dem eingeholtem Gutachten eine technische Ursache für den Unfall ausgeschlossen werden (Verfahrensakten Basel-Stadt, V140821 090 S. 7). Wie den Fotoaufnahmen zu entnehmen ist, ist der Schaden am Unfallfahrzeug massiv (Verfahrensakten Basel-Stadt, V140821 090 S. 31 ff.). Gemäss den Akten ist A. arbeitslos und soll Alkohol und Cannabis konsumieren. Zuzufolge von eingeholten Arztberichten und dem Vorabgutachten vom 11. Dezember 2014 leide er an der Trennungssituation. Er habe u.a. an einer

- 5 -

depressiven Symptomatik mit deprimierter Grundstimmung, verbunden mit einer verminderten affektiven Modulationsfähigkeit, Gedankenkreisen mit Einengung auf Trennungssituationen und Suizidgedanken gelitten (act. 1 S. 6). In Anbetracht dieser Umstände und der Aussage von C. (A. habe – nachdem C. den Sicherheitsgurt losgeschnallt habe – "Stirb jetzt!" gerufen und sei aus ca. 50 m Entfernung mit voller Beschleunigung in einen Baum gerast) kann der Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, auch wenn allenfalls "nur" ein dolus eventualis anzunehmen wäre (vgl. auch BGE 133 IV 9 E. 4), gegen A. nicht von vornherein als sicher ausgeschlossen gelten. Mithin ist in Anwendung des Grundsatzes in "dubio pro duriore" davon auszugehen, dass i.S.v. Art. 34 Abs. 1 StPO versuchte vorsätzliche Tötung das schwerste A. zur Last gelegte Delikt ist. Tatort ist dabei Basel-Stadt.

## **E. 2.4**

Da versuchte vorsätzliche Tötung die schwerere Tat i.S.v. Art. 34 Abs. 1 StPO als die A. im Kanton Basel-Landschaft vorgeworfenen Delikte (das schwerste Delikt ist Diebstahl) ist, sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

## **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als begründet und ist gutzuheissen. Demnach sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

## **E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.